

Auskunftsrecht Erbe

Diese Übersicht über die wichtigsten Auskunftsansprüche des Erben wurde für Sie zusammengestellt von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht Christine Gerlach.

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über Vorempfänge an Abkömmlinge	Erbe/Miterbe	Miterbe als Abkömmling

Vorschrift:

§ 2057 BGB e.V. nach § 260 Abs. 2 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über die von einzelnen Miterben geführten Geschäfte im Rahmen der regulären Verwaltung vor und nach dem Erbfall sowie der Notverwaltung	Erbe/Miterbe	Geschäftsführender Miterbe. Besteht der Verdacht von Unregelmäßigkeiten der Verwaltung, ist keine Berufung des Verpflichteten darauf möglich, dass auf laufende Rechnungslegung stillschweigend verzichtet wird.

Vorschrift:

§§ 666, 681, 2038 Abs. 1 zweite Alternative BGB e.V. nach §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über Bestand des Nachlasses und Verbleib der Nachlassgegenstände	Erbe	Erbschaftsbesitzer sowie Erbe des Erbschaftsbesitzers

Vorschrift:

§ 2027 Abs. 1 BGB e.V. nach § 260 Abs. 2 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über Bestand des Nachlasses und Verbleib der Nachlassgegenstände	Erbe	Erwerber vom Erbschaftsbesitzer

Vorschrift:

§§ 2027 Abs. 1, 2030 BGB e.V. nach § 260

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über Bestand des Nachlasses und Verbleib der Nachlassgegenstände	Erbe	Erbschaftsbesitzer

Vorschrift:

§ 2027 Abs. 2 BGB e.V. nach § 260 Abs. 2 BGB

Christine Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht



Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht, Pflichtteilsrecht,
Testamentsvollstreckung,
Gesellschaftsrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr

Kanzlei Hans, Dr. Popp & Partner

Rechtsanwälte, Fachanwälte, Steuerberater – München

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über Bestand des Nachlasses und Verbleib der Nachlassgegenstände	Erbe	Inhaber eines unrichtigen Erbscheins

Vorschrift:

§ 2362 Abs. 2 BGB e.V. nach § 260 Abs. 2 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über Verbleib der Nachlassgegenstände und erbrechtliche Geschäfte	Erbe	Hausgenosse

Vorschrift:

§ 2028 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über den Nachlassbestand sowie Benachrichtigung über wichtige Verwaltungsvorgänge sowie über Bestand des Nachlasses nebst Rechnungslegung	Erbe	Testamentsvollstrecker

Vorschrift:

§§ 666, 2218 BGB e.V. nach §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über den Nachlassbestand	Erbe	Nachlassverwalter

Vorschrift:

§§ 1890, 1915, 1975, 1988 BGB e.V. nach § 260 Abs. 2 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über den Nachlassbestand	Erbe	Nachlasspfleger

Vorschrift:

§§ 1890, 1950, 1960 BGB e.V. nach § 260 Abs. 2 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über den Nachlassbestand	Endgültiger Erbe	Vorläufiger Erbe

Vorschrift:

§§ 660, 681, 1959 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über den Nachlassbestand	Tatsächlicher Erbe	Scheinerbe

Vorschrift:

§ 2362 Abs. 2 BGB e.V. nach § 260 Abs. 2 BGB

Christine Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht



Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht, Pflichtteilsrecht,
Testamentsvollstreckung,
Gesellschaftsrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr

Kanzlei Hans, Dr. Popp & Partner

Rechtsanwälte, Fachanwälte, Steuerberater – München

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über Schenkungen an Dritte	Pflichtteilsberechtigter Erbe	Erbe/Beschenkter

Vorschrift:

§ 242 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft über nach § 2316 BGB ausgleichende Vorempfänge	Erbe	Pflichtteilsberechtigter Abkömmling

Vorschrift:

§§ 242 BGB nach § 2316 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Auskunft auf Auskunft und Rechenschaftslegung	Erbe des Geschäftsherrn	Geschäftsführer des Erblassers

Vorschrift:

§ 666 BGB e.V. nach §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Anspruch auf Auskunft und Rechenschaftslegung	Erbe des Geschäftsherrn	GoA-Geschäftsführer des Erblassers

Vorschrift:

§§ 666, 681 BGB e.V. nach §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB

Auskunftsanspruch	Berechtigter	Verpflichteter
Anspruch auf Auskunft und Rechenschaftslegung	Erbe/Miterbe	Miterbe als GoA-Geschäftsführer

Vorschrift:

§§ 666, 681 BGB e.V. nach § 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB

Christine Gerlach

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht



Tätigkeitsschwerpunkte:

Erbrecht, Pflichtteilsrecht,
Testamentsvollstreckung,
Gesellschaftsrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0

Fax: (089) 55 21 44-44

E-Mail: kanzlei@hans.de

Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr

Hinweis:

Unsere Rechtsinformationen behandeln nur grundlegende Aspekte eines Gebietes.
Im Einzelfall ist jedoch eine fachlich fundierte Beratung unbedingt erforderlich!